

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: **Vertragsänderung Trägerdarlehen Eigenbetrieb Entsorgung Tübingen (EBT)**

Bezug: Vorlagen 300/2008 Umwandlung Kapitaleinlage EBT in Trägerdarlehen; 342/2010 Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 01.01.2011 und 344/2010 Zusammenführung EBT - SBT

Anlagen: 1 Bezeichnung: Darlehensvertrag vom 01.12.2008

Beschlussantrag:

Der Darlehensvertrag vom 01.012.2008 für das Trägerdarlehen mit dem Eigenbetrieb Entsorgung wird wie folgt angepasst:

1. In § 1 wird der Darlehensbetrag aufgrund einer Sondertilgung zum 01.07.2011 in Höhe von 4 Mio. € auf 3.675.594 € reduziert.
2. In § 4 wird der Zinssatz für das Trägerdarlehen ab dem 01.01.2011 mit 4,5 % jährlich neu festgesetzt. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderats zu Vorlage 342/2010 (Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes ab dem 01.01.2011)

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:	1.7000.2052.000		
Ertrag jährlich	€	ab:2011	- 295.130 €

Ziel:

Anpassung des laufenden Darlehensvertrags an geänderte Voraussetzungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 300/2008 hat der Gemeinderat die Umwandlung der städtischen Kapitaleinlage beim Eigenbetrieb Entsorgung in ein Trägerdarlehen beschlossen. Ein entsprechender Darlehensvertrag wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2009 am 01.12.2008 geschlossen. § 5 dieses Vertrags sieht vor, dass der Darlehensvertrag nur durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden kann. Der Vertrag soll nun an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

2. Sachstand

Im Rahmen der Zusammenführung der beiden städtischen Eigenbetriebe zum 01.01.2011 wird eine Sondertilgung in Höhe von 4 Mio. € des städtischen Trägerdarlehens EBT an die Stadt vorgenommen. Der Eigenbetrieb hat diese Zahlung bereits in den Entwurf des Wirtschaftsplans 2011 eingestellt. Auch im Entwurf zum städtischen Haushalt 2011 ist die Rückzahlung als Einnahme zum Haushaltsausgleich eingeplant. Der Eigenbetrieb wird diese Sondertilgung über einen Bankkredit finanzieren. Dazu wurde in den Wirtschaftsplan eine entsprechende Kreditermächtigung eingestellt. Die Abwicklung der Sondertilgung kann daher erst erfolgen, wenn der Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt 2011 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Das Trägerdarlehen war ursprünglich eine städtische Kapitaleinlage und wurde als solche mit den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung (6% per anno) verzinst. Bei der Umwandlung in ein Trägerdarlehen wurde dieser Zinssatz übernommen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihren Prüfungsberichten wiederholt darauf hingewiesen, dass der kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 6% überprüft werden muss. Die Verwaltung schlägt nun einen Zinssatz von 4,5 % für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Haushaltsjahr 2011 vor (Vorlage 342/2010). In der Konsequenz ist auch der Zinssatz für das Trägerdarlehen EBT anzupassen. Der Darlehensvertrag (Zinssatz und Betrag für die vierteljährlichen Zinszahlungen) muss entsprechend angepasst werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, der Sondertilgung durch den EBT zuzustimmen und die Darlehenssumme des Trägerdarlehens entsprechend zu reduzieren. Außerdem sollte der Zinssatz für das Trägerdarlehen an den für die Verzinsung des Anlagekapitals neu festgesetzten Zinssatz angepasst werden.

Der Eigenbetrieb hat die Rückzahlung bereits in den Wirtschaftsplanentwurf 2011 eingestellt. Die Rückzahlung wird im städtischen HH 2011 als Deckungsmittel für den Haushaltsausgleich benötigt.

4. Lösungsvarianten

a.) Es erfolgt keine Sondertilgung und der Zinssatz wird nicht angepasst. Eine Vertragsänderung wäre in diesem Fall nicht erforderlich.

b.) Auf die Sondertilgung wird verzichtet; der Zinssatz des Trägerdarlehens wird aber entsprechend dem kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals angepasst. Bei dieser Variante müsste im Vertrag die Regelung zum Zinssatz geändert werden.

c.) Die Sondertilgung wird durchgeführt; der Zinssatz des Trägerdarlehens bleibt unverändert bei 6 %. In diesem Fall wäre der Vertrag nur im Bezug auf den Darlehensbetrag zu ändern.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bislang wurde das Trägerdarlehen mit 6% jährlich verzinst. So ergab sich eine jährliche Einnahme in Höhe von 460.530 € bei der HH-Stelle 1.7000.2052.000. Aufgrund der Reduzierung des Darlehensbetrags und der Senkung des Zinssatzes werden sich diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2011 auf 165.400 € jährlich reduzieren. Das sind jährlich 295.130 € weniger als bisher.